

RS OGH 1993/10/20 3Ob168/93, 8Ob2090/96b, 3Ob55/97b, 10ObS202/98y, 1Ob190/99v, 2Ob46/00d (2Ob47/00a)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.10.1993

Norm

ZustG §7

Rechtssatz

Ein Schriftstück gilt nur dann als "tatsächlich zugekommen" im Sinne des§ 7 ZustG und ein bei der Zustellung unterlaufener Mangel wird daher nur dann geheilt, wenn das Schriftstück in die Hände des Empfängers gelangt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 168/93
Entscheidungstext OGH 20.10.1993 3 Ob 168/93
- 8 Ob 2090/96b
Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 Ob 2090/96b
Vgl; Beisatz: Es genügt jedoch auch, wenn der Empfänger eine Verfügung über das Schriftstück getroffen hat (hier: Die Leiterin der Auslandsabteilung einer Bank verständigte das vertretungsbefugte Organ über das Einlangen und den Inhalt eines Wechselzahlungsauftrages, worauf dieser entsprechende Verfügungen traf). (T1)
- 3 Ob 55/97b
Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 55/97b
- 10 ObS 202/98y
Entscheidungstext OGH 01.12.1998 10 ObS 202/98y
Veröff: SZ 71/204
- 1 Ob 190/99v
Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 190/99v
Beis wie T1 nur: Es genügt jedoch auch, wenn der Empfänger eine Verfügung über das Schriftstück getroffen hat. (T2)
- 2 Ob 46/00d
Entscheidungstext OGH 23.11.2000 2 Ob 46/00d
Vgl; Beisatz: Die bloße Kenntnisnahme von der Erlassung der Entscheidung ersetzt die Zustellung nicht. (T3)
- 9 ObA 321/00x
Entscheidungstext OGH 20.12.2000 9 ObA 321/00x

Vgl; Beisatz: Essentielle Voraussetzung dafür, dass ein Zustellmangel durch tatsächliches Zukommen geheilt wird, ist, dass die an einen bestimmten Empfänger gerichtete Sendung (die an ihn adressierte Entscheidungsaufstellung) diesem im Original zukommt. Die Inempfangnahme einer Kopie ist dem Zugang einer Ausfertigung nicht gleichzusetzen, weil als solche nur Abschriften einer öffentlichen Urkunde gelten, welche von dem Beamten, von dem die Urschrift stammt, ausgestellt wurden. (T4)

- 1 Ob 66/01i

Entscheidungstext OGH 30.03.2001 1 Ob 66/01i

Beis wie T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Es können über ein Zustellstück zu einem Zeitpunkt, in dem sich dieses noch bei Gericht beziehungsweise auf dem Weg zwischen zwei Gerichten befindet, keinesfalls Verfügungen getroffen werden. (T5)

- 10 Ob 47/03i

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 10 Ob 47/03i

Beisatz: Es ist kein nachträgliches Berufen auf einen Zustellmangel möglich, wenn dem Zustellinhalt gemäß reagiert wurde. (T6)

- 7 Ob 75/04m

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 75/04m

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Eine unterbliebene Zulassung wird durch "Einlassung" (Einbringung eines Revisionsrekurses) geheilt. (T7)

- 10 ObS 376/02w

Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 ObS 376/02w

Beis wie T6

- 9 ObA 29/04m

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 ObA 29/04m

Auch; Beis ähnlich wie T4; Beisatz: Die im Zivilprozess unzulässige Übermittlung einer Erledigung mit Telefax entfaltet auch dann nicht - im Wege der Heilung iSd § 7 ZustG - Zustellwirkung, wenn die Telekopie dem Empfänger tatsächlich zukommt. (T8)

Veröff: SZ 2004/49

- 8 Ob 69/07s

Entscheidungstext OGH 30.07.2007 8 Ob 69/07s

Beisatz: Der Oberste Gerichtshof vertritt die, aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen abgeleitete Auffassung, dass ein nachträgliches Berufen auf einen Zustellmangel dann nicht möglich ist, wenn dem „Zustellinhalt gemäß reagiert“ wurde, insbesondere eine Verfügung über das Schriftstück getroffen wurde und es zu einer „Heilung durch Einlassung“ gekommen ist, insbesondere im Fall der Erhebung eines Rechtsmittels gegen die nicht oder nicht gesetzmäßig zugestellte Entscheidung. (T9)

Beisatz: Hier: Oberster Gerichtshof verneinte die Frage, ob durch die Erhebung eines Widerspruches gegen ein Versäumungsurteil und den Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung des Versäumungsurteils „dem Zustellinhalt entsprechend reagiert wurde“. (T10)

- 8 Ob 50/12d

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 50/12d

Auch; Beis wie T4

- 8 ObA 4/14t

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 ObA 4/14t

Auch; Beis wie T3, Beis wie T4

- 1 Ob 183/14i

Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 183/14i

Vgl; Beis wie T9

- 4 Ob 257/14v

Entscheidungstext OGH 20.01.2015 4 Ob 257/14v

Auch; Beis wie T6

- 3 Ob 41/16z

Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Ob 41/16z

Auch

- 7 Ob 33/17d
Entscheidungstext OGH 26.04.2017 7 Ob 33/17d
Vgl; Beis wie T8
- 10 ObS 95/17v
Entscheidungstext OGH 20.12.2017 10 ObS 95/17v
Vgl auch; Beis wie T6
- 3 Ob 128/18x
Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 128/18x

Auch; Beis wie T4; Beis wie T8; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn der neue Vertreter als mittlerweiliger Stellvertreter der früheren Parteienvertreterin Zugang zu deren Kanzlei hatte, reicht es für die Heilung des Zustellmangels, dass ihm das dort elektronisch zugestellte Dokument zukam. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0083731

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at